

A M T S B L A T T

für den Landkreis Oder-Spree



14. Jahrgang

Beeskow, den 30. Oktober 2007

Nr. 12

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) Seite 2 Bekanntmachung Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

- I.) Seiten 3-12 Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 11 vom 12. Oktober 2007 Seite 4
Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsse-Storkow/Mark“ (WAS)
- II.) Seiten 12-14 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

- I.) Seite 15 Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland
- II.) Seite 15 Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

A. Bekanntmachungen des Landkreises

I.) Bekanntmachung Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunter- nehmen Entsorgung“
--

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 27. März 1995 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 314), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der EigV vom 04. September 2001 (GVBl. II S. 547), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.11.2001 (GVBl II, S.638, 639) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes
„Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsor-
gung“
Kreistagsbeschluss 039/22/2007

Ort und Zeit der Auslegung: Landkreis Oder-Spree
Kämmerei/Zimmer B 402
Breitscheid-Str. 7/Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten in der Zeit vom 5.11. bis
14.11.2007

Dr. Fehse
2. Beigeordneter

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Kommunalaufsichtsbehörde

I.) Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 11 vom 12. Oktober 2007 Seite 4 (Berichtigung kursiv) Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ (WAS)

Aufgrund § 2 Abs. 3 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. S. 661), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 298, 303) in Verbindung mit § 27 Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I S. 194) gibt der Landrat des Landkreises Oder-Spree als zuständige Aufsichtsbehörde die Bestimmung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ zur Vollstreckungsbehörde für seine öffentlich-rechtlichen Geldforderungen bekannt.

Die mit Bescheid vom 25.09.2007 erfolgte Bestimmung wird am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung vom 06.09.2007 wirksam.

Der Genehmigungsbescheid und die Verbandssatzung werden nachfolgend veröffentlicht.

Beeskow, den 8.10.2007

Zalenga
Landrat

Gegen Empfangsbekenntnis

Wasser- und Abwasserzweckverband
Scharmützelsee-Storkow/Mark
Verbandsvorsteher
Strandstr. 7
15864 Wendisch Rietz

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	30-ru-	25.09.2007

**Durchführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg (VwVGBbg)
Bestimmung des Zweckverbandes zur Vollstreckungsbehörde
Antrag ohne Datum, eingegangen am 19.06.2003**

Sehr geehrter Herr Krappmann,

Sie haben die Bestimmung des WAS zur Vollstreckungsbehörde für seine öffentlich-rechtlichen Forderungen beantragt. Ich habe den Antrag geprüft und erlasse folgenden

Bescheid

1. Der Wasser- und Abwasserzweckverband Scharmützelsee-Storkow/Mark wird widerruflich für seine öffentlich-rechtlichen Geldforderungen zur Vollstreckungsbehörde bestimmt.
2. Diese Verfügung wird wirksam am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung vom 06.09.2007 im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.
3. Das Verfahren ist kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

Zalenga
Landrat

Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

Aufgrund der

- § 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. Teil I S. 194) und des
- § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Teil I S. 154) in der z.Zt. geltenden Fassung

hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee – Storkow / Mark“ in ihrer Sitzung am 06.09.2007 folgende Verbandssatzung beschlossen:

Inhalt:

- | | |
|-----|---|
| § 1 | Allgemeines |
| § 2 | Organe |
| § 3 | Verbandsversammlung |
| § 4 | Aufgaben der Versammlung |
| § 5 | Einberufung der Versammlung |
| § 6 | Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit |
| § 7 | Beschlussfassung |
| § 8 | Wahlen |
| § 9 | Rechte und Pflichten der Mitglieder der Versammlung |

- § 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstandes
- § 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers
- § 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
- § 13 Bestellung und Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers
- § 14 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte
- § 15 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten
- § 16 Wirtschaftsführung
- § 17 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite
- § 18 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 19 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung
- § 21 Bekanntmachungen
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinden nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung bilden nach den §§ 1 und 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i.V.m. der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) einen Zweckverband.
- (2) Der Name des Zweckverbandes lautet: Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“.
- (3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
- (4) Der Sitz des Zweckverbandes ist 15864 Wendisch Rietz.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder

für den Bereich Wasserversorgung

im Landkreis Oder-Spree

Zahl der Stimmen
in der Verbandsversammlung

Bad Saarow	mit den Ortsteilen	Bad Saarow und Neu Golm	3
Diensdorf-Radlow			1
Reichenwald	mit den Ortsteilen	Dahmsdorf, Kolpin und Reichenwalde	1
Rietz-Neuendorf	mit den Ortsteilen	Ahrens Dorf, Alt Golm, Behrens Dorf, Pfaffendorf, Sauen und Wilmersdorf	1
Storkow (Mark)	mit den Ortsteilen	Alt Stahnsdorf, Bugk, Görsdorf, Groß Schauen, Kummersdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow und Storkow (Mark)	6
Wendisch Rietz			1

im Landkreis Dahme-Spreewald

Heidesee	mit den Ortsteilen	Blossin, Kolberg Prieros, Streganz und Wolzig	2
----------	--------------------	---	---

für den Bereich Abwasserbeseitigung

im Landkreis Oder-Spree

Zahl der Stimmen
in der Verbandsversammlung

Bad Saarow	mit den Ortsteilen	Bad Saarow und Neu Golm	3
Diensdorf-Radlow			1
Reichenwalde	mit den Ortsteilen	Dahmsdorf, Kolpin und Reichenwalde	1
Rietz-Neuendorf	mit den Ortsteilen	Ahrens Dorf, Alt Golm, Behrens Dorf, Glienicke, Herzberg, Pfaffendorf, Sauen und Wilmsdorf	2
Spreenhagen	mit dem Gemeindeteil	Lebbin	1
Storkow (Mark)	mit den Ortsteilen	Alt Stahnsdorf, Görsdorf, Groß Schauen, Kummersdorf Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow Storkow (Mark) und Wochowsee	6
Tauche	mit dem Ortsteil	Lindenberg	1
Wendisch Rietz			1

im Landkreis Dahme-Spreewald

Heidesee	mit den Ortsteilen	Kolberg, Prieros und Wolzig	2
----------	--------------------	-----------------------------------	---

- (6) Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgaben

- der Wasserversorgung und
- der Abwasserbeseitigung mit Ausnahme des Niederschlagswassers

zu erfüllen, soweit diese ihm die jeweilige Teilaufgabe übertragen haben. Der Aufgabenumfang für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus § 1 Abs. 5 dieser Satzung. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Übernahme, Einrichtung, Instandhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Betrieb, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke und der baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Der Zweckverband kann außerdem für Dritte Aufgaben im Sinne der Sätze 1 bis 3 erfüllen.

- (7) Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, an denselben die zum Zeitpunkt ihres Beitritts in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung entschädigungslos zu Eigentum zu übergeben. Grundstücke, die dem Zweckverband zur Aufgabenerfüllung von den Gemeinden oder Dritten unentgeltlich übertragen wurden, sind auch an dieselben unentgeltlich zurück zu übertragen, sofern der Zweckverband diese Grundstücke nicht mehr zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt.

- (8) Soweit und solange Anlagen und Einrichtungen entsprechend dem Treuhandgesetz vom 17.07.1990 im Eigentum der Betriebsgesellschaft MWA – GmbH stehen und vor Weiterübertragung an den Zweckverband noch in das Vermögen der Verbandsmitglieder zurückgeführt werden müssen, haben die Mitgliedsgemeinden des Verbandes mit ihrem Beitritt ihre Ansprüche gegen die Märkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung GmbH i. L. Frankfurt (Oder), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) unter HRB 43

- auf Verteilung des Vermögens der Gesellschaft im Zuge der Liquidation gemäß § 72 des GmbH – Gesetzes,
- auf Übertragung der Betriebe und Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung gemäß Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages in Verbindung mit dem Kommunalvermögensgesetz,
- auf Restitution von Vermögensgegenständen nach Artikel 21 und 22 des Einigungsvertrages, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind,

auf den Verband zu übertragen.

- (9) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich der Mitwirkung Dritter bedie-

nen, insbesondere Dienstleistungsunternehmen für die Planung, Finanzierung, den Bau und Betrieb von Anlagen einschalten (sog. Betreibermodell).

- (10) Der Zweckverband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen für das Verbandsgebiet der Wasserversorgung/der Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung.

- (11) Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Vorkaufsrechte, Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht Kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

- (12) Für die Beitreibung seiner Geldforderungen, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist, ist der Zweckverband die zuständige Vollstreckungsbehörde.

§ 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsvorstand und
- c) der Verbandsvorsteher.

§ 3 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung mit unterschiedlichem Stimmgewicht.

- (2) Das Stimmgewicht der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder und zwar dergestalt, dass jedem Mitglied einer Gemeinde je angefangene 1500 Einwohner eine Stimme zukommt. Sofern für ein Mitglied Rechte und Pflichten nur für einzelne Orts- oder Gemeindeteile bestehen, sind für die Ermittlung der Stimmenzahlen die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Danach haben die Verbandsmitglieder die in § 1 Abs. 5 genannte Zahl der Stimmen.

- (3) In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Keine Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, selbst wenn diese nur eine Teilaufgabe auf den Verband übertragen haben oder nur mit einer Teilaufgabe ausscheiden. Bei Wahlen und Personalangelegenheiten sowie bei Abstimmungen darüber, ob eine Angelegenheit nach Satz 1 vorliegt, hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Zweckverbandes und hat insbesondere folgende Angelegenheiten zu beschließen, die von ihr nicht übertragen werden können:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen,
3. die Festsetzung öffentlich-rechtlicher Abgaben,
4. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan einschließlich des Finanzplanes und die Aufnahme von Krediten,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Wahl und Abwahl des Verbandsvorstehers und seines Vertreters,
7. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
9. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung im Fall des Ausscheidens von Verbandsmitgliedern oder der Auflösung des Zweckverbandes,
10. Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen, die nicht der Entscheidung des Verbandsvorstandes gemäß § 10 Abs. 11 lit. a dieser Satzung unterliegen
11. die ihr gesetzlich ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben
12. Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters
13. Bestimmung der Mitglieder des Verbandsvorstandes und ihrer Stellvertreter.

§ 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Dabei werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Einladung wegen Vorliegens einer Dringlichkeit bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

§ 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder eingebracht wird.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss.
- (4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung soll in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefasst.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes nach § 1 Abs. 6 der Satzung bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung, wobei mindestens zwei Drittel der Gesamtstimmzahl des Zweckverbandes vorhanden sein müssen. Der Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Auflösung des Zweckverbandes sowie Änderungen des Maßstabes,

nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8 Wahlen

Gewählt wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschlussgründe gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 10 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus:
 - a) dem Verbandsvorsteher und
 - b) zwei von der Verbandsversammlung gewählten Vertretern der Verbandsmitglieder.An den Sitzungen des Verbandsvorstandes nimmt der Verbandsgeschäftsführer mit beratender Stimme teil.
- (2) In ihrer ersten Sitzung zu Beginn einer jeden Kommunalwahlperiode soll die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Verbandsvorstandes bestimmen.
- (3) Für jedes Vorstandsmitglied nach Abs. 1b ist ein Stellvertreter zu wählen.
- (4) Nach Ablauf der Kommunalwahlperiode bleibt der Verbandsvorstand bis zur Bildung des neuen Verbandsvorstandes im Amt.
- (5) Den Vorsitz im Verbandsvorstand führt der Verbandsvorsteher.
- (6) Der Verbandsvorsteher lädt zu den Sitzungen des Verbandsvorstandes nach Bedarf schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Er hat ihn einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder (Abs. 1b) oder die Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Für einzelne dringliche Fälle kann die Ladungsfrist auf einen

Tag abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Dabei werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt.

- (7) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind öffentlich.
- (8) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung die Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Vorstand wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn in der zweiten Ladung hierauf hingewiesen wird.
- (9) Jedes Mitglied des Verbandsvorstandes hat eine Stimme. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
- (10) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Verbandsvorsteher, einem Vorstandsmitglied und dem vom Verbandsvorsteher zu bestimmenden Schriftführer zu unterzeichnen. Der Verbandsvorstand soll in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden.
- (11) Der Verbandsvorstand entscheidet über
 - a) Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen, die nicht der Entscheidung des Verbandsvorstehers nach § 11 Abs. 6 unterliegen und die die Summe von 250.000 € netto nicht überschreiten. Bei über diesem Betrag liegenden Rechtsgeschäften ist die Verbandsversammlung zuständig.
 - b) einzelne Angelegenheiten, die durch Beschluss der Verbandsversammlung auf den Verbandsvorstand übertragen werden.
 - c) Widersprüche gegen Umlagebescheide.
- (12) Der Verbandsvorstand hat der Verbandsversammlung über die Beschlüsse alsbald zu berichten.

§ 11 Wahl, Stellung und Aufgaben des Verbandsvorstehers

- (1) Die Verbandsversammlung wählt einen Verbandsvorsteher sowie seinen Stellvertreter aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- (2) Scheidet der Verbandsvorsteher aus, so übt sein Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsvorstehers aus.
- (3) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

- (4) Der Verbandsvorsteher hat Beschlüsse der Verbandsversammlung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muss unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber der Verbandsversammlung ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung, in der der beanstandete Beschluss gefasst worden ist, stattzufinden. Ist nach der Auffassung des Verbandsvorstehers auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihn erneut beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen.
- (5) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers. Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes.
- (6) Der Verbandsvorsteher entscheidet im Rahmen des Wirtschaftsplanes über Auftragsvergabe sowie sonstige Verträge und Verpflichtungen mit einem Wert des Gegenstandes bis 10.000,00 € netto.
- (7) Der Verbandsvorsteher bereitet gemeinsam mit der Geschäftsführung die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor.
- a) den Verbandsvorsteher bei der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung zu unterstützen,
- b) die ihm vom Verbandsvorsteher übertragenen Aufgaben zu erfüllen und
- c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung entsprechend der Dienstanweisung zu führen.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang der Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Dienstanweisung.

§ 14 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

- (1) Nach außen vertritt der Verbandsvorsteher den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren. Er kann seine Zuständigkeit für bestimmte Aufgabengruppen auf den Verbandsgeschäftsführer übertragen.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von dem Verbandsvorsteher oder seinem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Bei den Geschäften der laufenden Verwaltung unterzeichnet der Verbandsvorsteher allein.
- (3) Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend.
- (4) In Angelegenheiten, die den Verbandsvorsteher persönlich betreffen, übernimmt der Stellvertreter des Verbandsvorstehers die Geschäfte.

§ 15 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten

- (1) Der Zweckverband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
- (2) Die Bediensteten des Verbandes müssen die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Eignung besitzen.
- (3) Im Falle der Auflösung oder Änderung der Verbandsaufgabe wird sich der Verband um die Übernahme der Bediensteten des Verbandes bemühen. Ist dies nicht möglich, hat die Verbandsversammlung vor Auflösung bzw. Änderung der Verbandsaufgabe die Übernahme oder sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 GKG durch Beschluss zu gewährleisten.

§ 12 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Verbandsvorsteher, die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld, der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine Aufwandsentschädigung. Verdienstausschlag zählt nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsentschädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind. Das nähere regelt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 Bestellung und Zuständigkeit des Verbandsgeschäftsführers

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer wird auf Vorschlag des Verbandsvorstandes durch die Verbandsversammlung bestellt; er ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer muss die für seine Aufgabe erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde besitzen.
- (3) Ist die Stelle des Verbandsgeschäftsführers unbesetzt, so nimmt der Verbandsvorsteher die Geschäfte des Verbandsgeschäftsführers wahr.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer hat

§ 16 Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (3) Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge und Gebühren in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg.
- (4) Kredite darf der Zweckverband nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre. Kredite dürfen nur im Vermögensplan, der Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist, und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (5) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. Für die Berechnung der Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Sofern eine Gemeinde nur mit einzelnen Orts- oder Gemeindeteilen Verbandsmitglied ist, sind die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Ermittlung der Umlage erfolgt getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Der Widerspruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand. Die erhobene Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite

- (1) Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (2) Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes; er muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
- (4) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

- (5) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann eine Schiedsvereinbarung zwischen den Beteiligten abgeschlossen werden.

§ 19 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes kann nur für beide Aufgabenbereiche, also nur bei Übertragung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband, einheitlich erfolgen. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband entschädigungslos zu Eigentum für den Aufgabenbereich nach § 1 zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist. Der Zweckverband soll als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit der Vertragsinhalt von der Satzung des Verbandes umfasst wird und dem Zweck der Solidargemeinschaft des Verbandes dienlich ist. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so ist das Mitglied verpflichtet, auch die dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für den übertragenen Aufgabenbereich zu übertragen.
- (2) Der Austritt muss unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Ausscheidens muss dem Zweckverband mindestens 12 Monate vor dem beabsichtigten Ausscheidetermin zugegangen sein. Soweit notwendig, schließen der Verband und das ausscheidende Verbandsmitglied eine finanzielle Auseinandersetzungsvereinbarung.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Abwickler ist der Verbandsvorsteher, soweit nicht im Auflösungsvertrag zur Beendigung der Zusammenarbeit die Bestellung eines anderen Abwicklers vorgesehen ist. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten des Abwicklers und seiner Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften des § 20 b Abs. 3 und 4 GKG Anwendung.
- (2) Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt:

Das dem Zweckverband übergebene Anlagevermögen gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung wird zum Restbuchwert dem jeweiligen Verbandsmitglied zurückgegeben. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 16 Abs. 5 verteilt.

§ 21 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Verbandsvorsteher.
- (2) Aufgrund des § 8 Abs. 1 GKG in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) gibt sich der Zweckverband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow/Mark““.
- (3) Die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald. Auf die Bekanntmachung und – sofern vorhanden - die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ hinzuweisen.
- (4) Die übrigen Satzungen und andere Rechtsvorschriften des Zweckverbandes werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee – Storkow/Mark“ bekannt gemacht.
- (5) Einladungen zu Sitzungen des Verbandsvorstandes, der Verbandsversammlung und sonstige Veröffentlichungen erscheinen:

in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung:
Oder-Spree-Journal und
Spree-Journal und
in der Regionalausgabe der Märkischen Allgemeinen
Dahme - Kurier.

In den Einladungen sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt zehn Tage vor der Verbandsversammlung und ebenfalls zehn Tage vor der Vorstandssitzung.

- (6) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Strandstr. 7 in 15864 Wendisch Rietz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird vom Verbandsvorsteher angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wendisch Rietz, den 17.09.2007

Siegel

C. Krappmann
Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 5 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasser- und Abwasserzweckverband

„Scharmützelsee-Storkow/Mark“ vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wendisch Rietz, den 17.09.2007

Siegel

C. Krappmann
Verbandsvorsteher

II.) 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland

Gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.05.1999 (GVBl. I Seite 194 - GKG -) hat der Landrat des Landkreises Oder-Spree als untere Kommunalaufsichtsbehörde die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 08.10.2007 beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung betreffend den Beitritt der Gemeinde Treplin für die Wasserversorgung und die Schmutzwasserbeseitigung mit Bescheid vom 12.10.2007 genehmigt.

Der Tenor des Genehmigungsbescheides und die Satzung werden gem. § 20 Abs. 6 GKG i.V.m. § 11 GKG nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

Beeskow, den 16.10.07

Zalenga
Landrat

Gegen Empfangsbekenntnis

Zweckverband
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland
Uferstr. 5
15517 Fürstenwalde

Gemeinde Treplin
über
Amt Lebus
Breite Str. 1
15326 Lebus

vorab per Fax:

Ihr Zeichen

Mein Zeichen
30-ru-

Datum
12.10.2007

**Vollzug des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG)
hier: Beitritt der Gemeinde Treplin zum Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland
Schreiben des Zweckverbandes vom 09.10.2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland am 08.10.2007 mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit beschlossene 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung betreffend den trink- und abwasserseitigen Beitritt der Gemeinde Treplin wird

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Mit freundlichen Grüßen

Zalenga
Landrat

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland

**1. Änderungssatzung
zur Verbandssatzung des Zweckverbandes
Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
Fürstenwalde und Umland**

Auf der Grundlage der §§ 1, 4 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 5, 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung (GO) des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag vom 13. Dezember 2005 zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die Errichtung eines Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg und zur Änderung landesrechtlicher Vorschriften vom 20. April 2006 (GVBl. I S. 46, 47), sowie § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland vom 09.01.2007 (ABl. LOS Nr. 1 vom 16.02.2007, S. 19) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland in ihrer Sitzung am 08.10.2007 folgende erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und

Umland vom 09.01.2007 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 1 vom 16.02.2007, S. 19) wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des § 7 Abs. 2 der Verbandssatzung

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Jeder Vertreter des Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Für die Einwohnerzahl ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg veröffentlichte fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des vorletzten Jahres (Stichtag) entscheidend. Sofern Verbandsmitglieder eine oder beide Aufgaben nur für einzelne Ortsteile auf den Verband übertragen haben, sind nur die Einwohner der jeweiligen Ortsteile maßgeblich. Für diese Ortsteile sind die vom jeweiligen Einwohnermeldeamt zum 31. Dezember des vorletzten Jahres gemeldeten Einwohner maßgeblich. Nach der vorstehenden Regelung vertreten die Verbandsmitglieder z. Z. die folgenden Stimmenzahlen:

Berkenbrück	2 Stimmen
Briesen 2	Stimmen
Fürstenwalde	34 Stimmen
Grünheide	3 Stimmen
Langewahl	1 Stimme
Madlitz- Wilmersdorf	1 Stimme
Bad Saarow	1 Stimme
Rauen	2 Stimmen
Spreenhagen	4 Stimmen
Steinhöfel	5 Stimmen
Treplin 1	Stimme

Artikel 2

Änderung des § 34 Abs. 1, 2 und 4 der Verbandssatzung

§ 34 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Veröffentlichung von Satzungen und sonstigen Vorschriften erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree sowie im Amtsblatt für den Landkreis Märkisch-Oderland.

§ 34 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Sonstige Mitteilungen werden in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgaben „Spreejournal“ und „Oderlandecho“, veröffentlicht.

§ 34 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

- (4) Die Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erfolgen mit einer Frist von einer Woche in der Märkischen Oderzeitung, Teilausgaben „Spreejournal“ und „Oderlandecho“. Bei Verkürzung der Ladungsfrist (§ 10 Abs. 6 S. 4, § 17 Abs. 4 S. 4) auf weniger als eine Woche entspricht die Bekanntmachungsfrist der Ladungsfrist.

Artikel 3

Änderung der Anlage zur Verbandssatzung

Die Anlage zur Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Verbandsmitgliederverzeichnis des Zweckverbandes (AW = Abwasser, TW = Trinkwasser)

1. Gemeinde Berkenbrück	TW/AW
2. Gemeinde Briesen (Mark) ohne OT Biegen	TW/AW
3. Stadt Fürstenwalde	TW/AW
4. Gemeinde Grünheide für die Ortsteile Hangelsberg, Mönchwinkel und Spreeau ohne Gemeindeteil Freienbrink	TW/AW
5. Gemeinde Langewahl	TW/AW
6. Gemeinde Madlitz – Wilmersdorf	TW/AW
7. Gemeinde Bad Saarow für den Ortsteil Petersdorf	TW/AW
8. Gemeinde Rauen	TW/AW
9. Gemeinde Spreenhagen, Gemeindeteil Lebbin	TW
10. Gemeinde Spreenhagen, ohne Gemeindeteil Lebbin	TW/AW
11. Gemeinde Steinhöfel	TW/AW
12. Gemeinde Treplin	TW/AW

Artikel 4

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 31.10.2007 in Kraft.

Fürstenwalde, 08.10.07

Ort, Datum

DS

Reim

Verbandsvorsteher

Bekanntmachungsanordnung

Die Vorlage der am 08.10.07 beschlossenen ersten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Fürstenwalde und Umland bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung und dortiger Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Für den Fall, dass diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Fürstenwalde, 08.10.07

Ort, Datum

DS

Reim

Verbandsvorsteher

C.) Bekanntmachungen anderer Stellen

I.) Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland

Bekanntmachung

Die Verbandsmitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland haben in der Verbandsversammlung am 04.10.2007 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss 16/07:

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland stellen den Jahresabschluss des Jahres 2006 fest und bestätigen ihn.

Das Jahresergebnis wird spartenbezogen auf neue Rechnung vorgetragen.

Beschluss 18/07:

Die Mitglieder des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Beeskow und Umland beschließen, dass für die Mitarbeiter des Zweckverbandes mit dem Tag der Bekanntmachung der Tarifvertrag TV-V zur Anwendung kommt.

gez.
Günther
Verbandsvorsteherin

gez.
Taschenberger
Vors. d. Verbandsversammlung

II.) Bescheinigungsverfahren nach § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG)

Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel, Kabelschutzrohre, oberirdische Linien mit Masten und Luftpfeiler, öffentliche Telefonstellen (Fernsprechkästen), sowie Kabelkanalanlagen mit Kabelkanalrohren und Kabeln) in den Gemeinden Briesen (Mark), Gosen, Neu Zittau, Rauen, Reichenwalde, Rietz-Neuendorf, Schöneiche bei Berlin, Spreenhagen und Wendisch Rietz, sowie in den Städten Eisenhüttenstadt und Müllrose beantragt hat. Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.): Gemarkung Eisenhüttenstadt, Flur 1 FSt. 62 und 63/1, Flur 17 FSt. 202/1, 204, 206, 207, 350, 351/2, 518 und 519, Gemarkung Gosen, Flur 1 FSt. 56, 57/2, 58/3, 59/4, 59/7, 70, 96, 137, 155 bis 162, 208, 212 und 225, Gemarkung Kersdorf, Flur 2 FSt. 116, 126, 141, 142, 143, 167, 173, 174, 178 und 234, Gemarkung Kolpin, Flur 1 FSt. 359, 361, 365, 366, 367, 400, 403 und 412, Gemarkung Markgrafpieske, Flur 6 FSt. 54, 57, 66, 67 und 69, Gemarkung Müllrose, Flur 3 FSt. 33, 36, 37, 38, 43, 45, 46, 47, 54, 131, 132, 136 und 140, Flur 12 FSt. 68, 72 und 76, Flur 13 FSt. 60/2, 75/1, 81, 89 und 217, Flur 14 FSt. 81/1, 82/1, 86, 87, 95, 113, 145, 146, 154, 163 und 175, Gemarkung Neu Zittau, Flur 7 FSt. 6, Gemarkung Neubrück-Forst, Flur 3 FSt. 15, 161 und 172, Gemarkung Rauen, Flur 5 FSt. 18, Gemarkung Schöneiche, Flur 1 FSt. 63, Flur 4 FSt. 355, Flur 5 FSt. 665, 671, 817, 829, 903 und 924, Flur 6 FSt. 234, 285, 286/1, 286/2, 289, 537, 541 und 544, Flur 7 FSt. 305, 344, 347, 348, 370, 398, 427, 938, 1186, 1187, 1371, 1373, 1374/1, 1374/2 und 1477, Flur 9 FSt. 1316, Flur 10 FSt. 154, 157, 1308, 1321 und 1335 Flur 11 FSt. 2, 274, 318, 319, 616 und 840, Gemarkung Spreenhagen, Flur 2 FSt. 129, 130, 139/1 und 400, Gemarkung Wendisch Rietz, Flur 5 FSt. 1/1, 4, 19, 246, 301, 302, 303, 304, 664, 666 und 668. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der Bundesnetzagentur, Außenstelle Erfurt, Z 22-11 B 023/07, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.

Erfurt, 10.10.07 Bundesnetzagentur

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Am Trockendock 1, 15890 Eisenhüttenstadt
in der Bürgerberatung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.
Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt